

NETZWERK
ARTIKEL
3

**"Nichts über uns ohne uns!" - Von der Alibi-
Beteiligung zur Mitentscheidung!**

Eine Handreichung zur Umsetzung des Gebotes der "Partizipation"
der UN-Behindertenrechtskonvention

von H.- Günter Heiden



"Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz"

(Julian Rappaport 1985)

Impressum

Die vorliegende Publikation wurde im Rahmen des NW3-Projektes "Barrierefrei partizipieren" erstellt und von der Aktion Mensch e.V. finanziell gefördert.

Herausgeberin: NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Gleichstellung und Menschenrechte e.V.,
Krantorweg 1, 13503 Berlin

www.netzwerk-artikel-3.de

Autor: H.- Günter Heiden M.A.

Titelgrafik: die Baupiloten BDA

Barrierefreie Gestaltung: Enno Hurlin

1. Auflage, Juni 2014 (alle Links geprüft per Stand 11. Juni 2014)

© NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

Gefördert durch die
AKTION
MENSCH

Inhalt

Einleitung: "Nichts über uns ohne uns!" - ein leerer Slogan?

1. Partizipation oder Teilhabe oder Teilnahme oder was? - Bemerkungen zu einem Begriff

2. Von Leitern und Stufen - Modelle der Partizipation

3. Wie geht das konkret? - Allgemeine Formate der Partizipation

4. Spezielle Formate der Mitwirkung für Menschen mit Behinderungen

5. Mitwirkung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Forschung

6. Rechte ohne Ressourcen - ein grausamer Scherz?

7. Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung - Vorschlag für ein Maßnahmenpaket zur Partizipation in der Praxis

8. Literatur / Links

Zum Autor

Einleitung: "Nichts über uns ohne uns!" - ein leerer Slogan?

Wenn derzeit von der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gesprochen wird, so ist der meistgenannte Begriff dabei der der "Inklusion", obgleich er in der amtlichen deutschen Übersetzung gar nicht auftaucht. Ein anderer wesentlicher Begriff dagegen fristet eher ein Schattendasein, obgleich er nach Hirschberg (2010) ein "Querschnittsanliegen" der UN-BRK ist: Die Rede ist von "Partizipation". Das ist zunächst auch kein Wunder, da in der deutschen Fassung - sowohl in der amtlichen Übersetzung als auch in der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. - "participation" mit "Teilhabe" übersetzt wird. Doch Hirschberg kritisiert: "bei dieser Übersetzung gehen jedoch wesentliche Aspekte, die die Konvention mit dem Begriff 'Partizipation' verbindet, etwa der Aspekt der Mitbestimmung, verloren. Deshalb sollte der Begriff 'Partizipation' auch in die deutschsprachige Diskussion aufgenommen werden." Dies geschieht derzeit schon in Österreich, wo sich im Nachgang zur Staatenprüfung im Herbst 2013 eine Arbeitsgruppe des Außenministeriums mit einer Neuübersetzung der Konvention befasst¹.

International wurde die UN-BRK unter dem Motto „Nothing about us without us!“ (Nichts über uns ohne uns!) verhandelt, was sich auch im Dokument selber widerspiegelt. An erster Stelle ist dort der Artikel 4 Absatz 3 zu nennen, der "enge Konsultationen" und "beziehen sie aktiv ein" von "Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen" vorsieht. Die deutsche Regierung kam aber in der 17. Wahlperiode (2009 - 2013) ihren Verpflichtungen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen nur unzureichend nach, wie die deutsche Zivilgesellschaft in ihrem ersten Parallelbericht feststellt.² Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013 heißt es dagegen: "Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache, ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen wollen wir besonders berücksichtigen – nach dem Motto 'Nichts über uns ohne uns'".³

Dass in Sachen Partizipation ein großer Handlungsbedarf besteht, zeigt ein Blick auf die immer noch reichlich vorhandenen Barrieren bei der **individuellen Partizipation**: Erst seit 2002 ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) gesetzlich anerkannt. Bis heute gibt es vielfach Probleme, dass die Betroffenen eine Gebärdensprachdolmetschung umfänglich für ihre Kommunikation erhalten. Taubblinde Menschen müssen häufig um ihre Assistenz kämpfen, die ihnen erst die Partizipation möglich machen würde. Wahllokale sind vielfach nicht barrierefrei nutzbar und vom elementarsten Recht der Bürger*innen, dem aktiven und passiven Wahlrecht sind per Gesetz immer noch Tausende Personen mit Behinderungen ausgeschlossen.⁴ Im ganz normalen Alltag bleibt die individuelle Partizipation für viele behinderte Menschen oft ein Fremdwort, wenn Veranstaltungen in nicht barrierefreien Räumen stattfinden oder wenn Texte nur in schwerer Sprache vorliegen. Da wird die oft gepriesene Bürgerbeteiligung zur Farce, wenn behinderte Bürger*innen außen vor bleiben müssen.

¹ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14689>

² <http://www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html>

³ http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/48077057_kw48_koalitionsvertrag/

⁴ <http://www.sueddeutsche.de/K5P38d/1894496/Behinderte-Demokratie.html>

Aber auch im politischen Geschäft, wenn es um die **Partizipation von Organisationen**, also den Verbänden behinderter Menschen geht, besteht großer Handlungsbedarf: Zwar sprach die schwarz-gelb geführte Bundesregierung in ihren Verlautbarungen häufig davon, dass die Verbände behinderter Menschen "eingebunden"⁵ gewesen seien, doch diese sahen das in der Regel - wie bereits erwähnt - ganz anders.

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung aus dem Jahr 2011, mit dem die UN-BRK umgesetzt werden soll, fristen Maßnahmen zur Partizipation ebenfalls noch ein trauriges Dasein, auch wenn das Kapitel 5 heißt "Gelebte Partizipation: Entstehung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans" und die Bundesregierung darin den Beteiligungsprozess der Zivilgesellschaft sowie die strukturelle Umsetzung mit Focal Point, Koordinierungsmechanismus, Inklusionsbeirat und Fachausschüssen aus ihrer Sicht beschreibt. An ausgewiesenen Maßnahmen zur "Partizipation" werden dort lediglich erwähnt: eine Studie zum Wahlausschluss (S. 17 bzw. 86) , die Partizipation am Erwerbsleben (S. 28) und die e-Partizipation (S. 89 bzw. 169).

Es sind also **Maßnahmen** und **Standards** zur politischen Partizipation erforderlich, sowohl auf individueller als auch auf Organisationsebene. Diese Maßnahmen und Standards sollten sinnvollerweise von allen Beteiligten gemeinsam, also "partizipativ" entwickelt werden. Vom Deutschen Behindertenrat (DBR) liegen bereits seit Jahren konkrete Vorschläge zur Partizipation auf Organisationsebene vor⁶ - bislang ohne Resonanz.

Diese Handreichung will deshalb einen Beitrag zur Diskussion und Entwicklung solcher Maßnahmen und Standards leisten, indem sie den Begriff, die Konzepte und Modelle von Partizipation vorstellt und einen Vorschlag für ein Maßnahmenpaket - mit besonderem Schwerpunkt auf der politischen Partizipation von Selbstvertretungs-Organisationen - präsentiert.

H.- Günter Heiden

Berlin, im Juni 2014

⁵ <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/behindertenrechtskonvention.html>

⁶ <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00060491D1274941874.pdf> S. 50/51

1. Partizipation oder Teilhabe oder Teilnahme oder was? - Bemerkungen zu einem Begriff

Die "Partizipation" der Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). An insgesamt 17 Stellen der 50 Artikel ist im englischen Originaltext von "participation" die Rede, vielfach in Verbindung mit dem Zusatz "full", also "umfassend". Doch was versteht man genau unter dem Begriff der "Partizipation" und was ist der Unterschied zu "Teilhabe"? Ein schneller Blick ins Internetlexikon Wikipedia klärt uns zunächst auf, dass der Begriff aus dem Lateinischen kommt und aus den Bestandteilen "pars" = "Teil" und "capere" = fangen, ergreifen" besteht⁷.

Wenn eine Person oder eine Organisation partizipiert, greift sie sich sozusagen einen Teil. Aber ist das schon Teilhabe? Die Bundeszentrale für politische Bildung (BPB) definiert in ihrem Politlexikon Partizipation wie folgt: "Partizipation bezeichnet die aktive Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen bei der Erledigung der gemeinsamen (politischen) Angelegenheiten...In einem rechtlichen Sinne bezeichnet Partizipation die Teilhabe der Bevölkerung an Verwaltungsentscheidungen."⁸ Vertieft man sich nun etwas mehr in die Fachliteratur, so wird deutlich, dass Partizipation im Deutschen eine Doppelbedeutung hat: einmal kann damit ein eher "konsumierendes Teil-Nehmen" gemeint sein, andererseits ein "gestaltendes Teil-Haben", meint der Wissenschaftler Michael Vester (2012).

Nach der UN-BRK geht es aber um aktive Partizipation, also um die Teilhabe an Entscheidungen, beispielsweise darum, wie ich mit dazu beitragen kann, den neuen Freizeitpark barrierefrei zu gestalten und nicht nur, ob ich ihn später auch barrierefrei nutzen kann. In unserem Zusammenhang müsste man "Partizipation" also in Anlehnung an eine andere Wissenschaftlerin, Susanne Hartung (2012), mit "Entscheidungssteilhabe" übersetzen, im Deutschen leider ein Wortungetüm, aber dem Sinn nach zutreffend.

Aus dem Bereich der Gesundheitsförderung wird diese Position von Wright/Block/von Unger (2008) gestützt: "Partizipation bedeutet in unserem Verständnis nicht nur Teilnahme, sondern auch Teilhabe, also Entscheidungsmacht bei allen wesentlichen Fragen der Lebensgestaltung. Dazu gehört die Definitionsmacht und somit die Möglichkeit, die Gesundheitsprobleme (mit-)bestimmen zu können, die von gesundheitsfördernden bzw. präventiven Maßnahmen angegangen werden sollen. Je mehr Einfluss jemand auf einen Entscheidungsprozess einnimmt, umso größer ist seine/ihre Partizipation."⁹

Die Hamburger Sozialwissenschaftlerin Iris Beck stellt zum Begriff der Partizipation fest, dass er eine "soziale Dimension" beim "Zugang zu Handlungsfeldern und Lebensbereichen" und eine "politische Dimension der Beteiligung in Form von Mitwirkung und Mitbestimmung" umfasse. Beck unterscheidet ferner die Begriffe "Teilhabe" und "Teilnahme" im Feld von Behinderung: "Teilhabe meint in erster Linie die Vergabe von Rechten und die Gewährung von Leistungen. Ob damit auch eine Teilnahme erfolgt, ob der Adressat der Leistung sein Recht wahrnimmt...ist damit nicht gesagt. Die in Demokratietheorien geläufige Unterscheidung von Teilhabe und Teilnahme verweist somit auf eine wichtige Differenz. Teilnahme ist aktiv und bezieht sich auf das Individuum; zur Realisierung muss der Einzelne teilnehmen

⁷ vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Partizipation>

⁸ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17998/partizipation>

⁹ <http://www.partizipative-qualitaetsentwicklung.de/partizipation.html>

wollen, er braucht dafür aber auch zugängliche Kontexte. Damit wird das Wechselspiel zwischen dem Einzelnen und seinem Umfeld betont; der rechtliche Anspruch auf Teilhabe allein reicht nicht aus".¹⁰ Konsequenterweise stellt Beck dann auch die deutsche Übersetzung von "participation" mit "Teilhabe" im Konventionstextes in Frage, "wenn damit Gehalt verloren geht".

Ähnlich argumentieren Mißling / Ückert in einer Studie zur inklusiven Bildung, die vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegeben wurde: "Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an gesellschaftlichen Vorgängen jeglicher Art ist ein menschenrechtliches Kernanliegen und Querschnittsthema der UN-BRK. Der Partizipationsbegriff der UN-BRK geht über den deutschen Begriff der Teilhabe hinaus; er ist im Sinne umfänglicher *Teilnahme* (kursiv i.O.) zu verstehen. Umfasst wird hiervon politische Einflussnahme durch Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen auf Gesetzgebungsvorhaben, aber auch die Mitwirkung von Betroffenen, Interessen- und Betroffenenverbänden an Entscheidungen...".¹¹

Zusammenfassend ist meines Erachtens festzustellen, dass die Begrifflichkeiten von "Teilhabe" und "Teilnahme" etwas schillernd daherkommen und - je nach Autor*in - anders akzentuiert werden. Hilfreich könnte es deshalb sein, ganz auf diese Begrifflichkeiten zu verzichten und - ohne Eindeutschung - von "Partizipation" zu sprechen. Wenden wir uns deshalb im nächsten Schritt einmal den Modellen von Partizipation zu.

2. Von Leitern und Stufen - Modelle der Partizipation

In der Literatur existieren zum Begriff der Partizipation mehr oder weniger abgestufte Modelle, die den Grad der Partizipation bzw. Nicht-Partizipation verdeutlichen sollen und an denen real existierende Formate politischer (Nicht-) Beteiligung gemessen werden können. Nachstehend werden einige Modelle aufgeführt.

Dreistufige Modelle

Im deutschen Sprachraum stößt man auf ein Partizipationsmodell aus Österreich (Arbter 2008), das drei Stufen in der Frage "Beteiligung der Öffentlichkeit" unterscheidet¹². Es kennt die folgenden drei Intensitätsstufen:

- Information: die Öffentlichkeit wird über Planungen oder Entscheidungen informiert, sie hat aber keinen Einfluss darauf
- Konsultation: die Öffentlichkeit kann zu einer gestellten Frage oder zu einem vorgelegten Entwurf Stellung nehmen
- Kooperation: die Öffentlichkeit gestaltet die Planung oder die Entscheidung aktiv mit, zum Beispiel bei Runden Tischen oder Stakeholderprozessen

Diese Dreiteilung wird auch vom deutschen "Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung" aufgegriffen, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im November 2012 veröffentlicht wurde.

¹⁰ vgl. Beck, Iris, S. 5

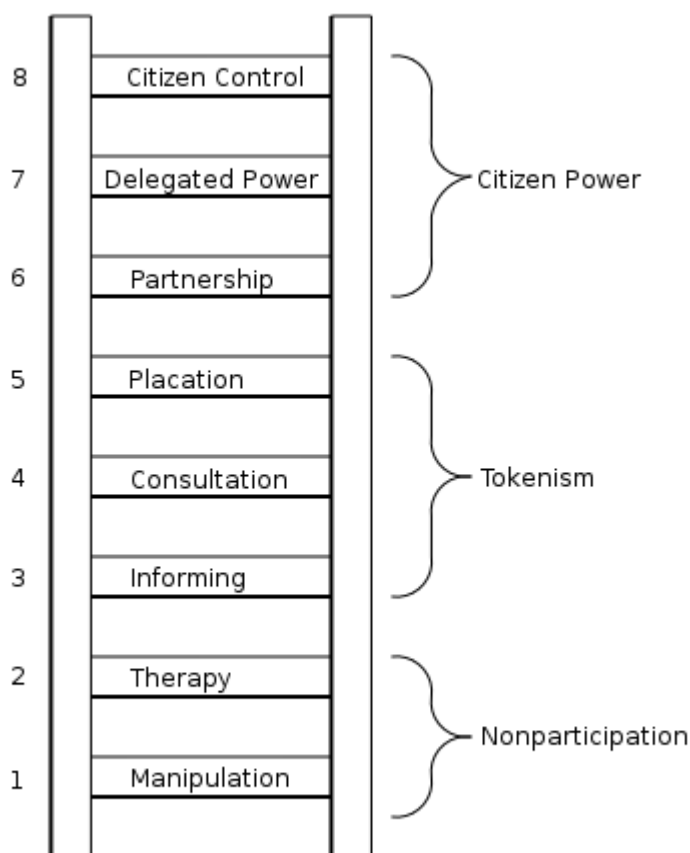
¹¹ vgl. Mißling/Ückert, S. 48

¹² vgl. dazu http://www.partizipation.at/standards_oeb.html

Diese Dreiteilung ist meines Erachtens jedoch nicht ausreichend, vor allem dann nicht, wenn man sich im Vergleich dazu einmal die nachfolgend dargestellten komplexeren Stufenmodelle zur Partizipation ansieht, die über das Ziel der "Beteiligung der Öffentlichkeit" hinausgehen.

Leiter - und Stufenmodelle

Diese Modelle gehen in der Regel auf eine frühe Veröffentlichung (1969) der US-amerikanischen Planungstheroretikerin Sherry R. Arnstein und ihr Modell einer "ladder of participation"¹³ (Leiter der Partizipation) zurück, die sie für den Bereich der Stadtentwicklung entworfen hat:

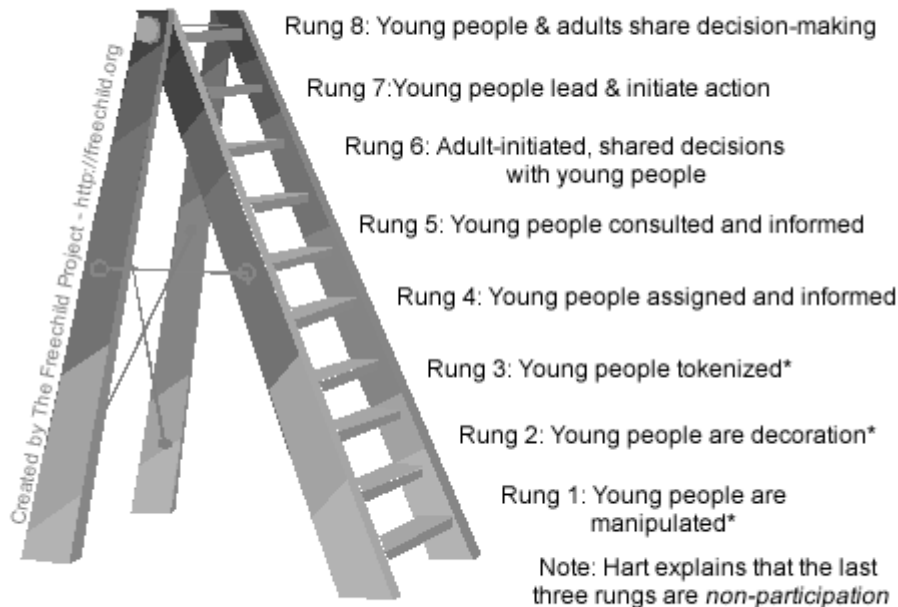


In dieser Aufgliederung geht sie von drei Komplexen mit insgesamt acht Abschnitten aus. Sie beginnt mit zwei Abschnitten im Bereich der "Nonparticipation" (Nicht-Partizipation). Der folgende Bereich stellt "Tokenism" (Alibipolitik) dar, der das "Informieren", "Anhören" und "Besänftigen" umfasst. Wirkliche Partizipation mit einer schrittweisen Zunahme der Entscheidungsmacht beginnt bei ihr erst bei den Abschnitten 6-8, der "Citizen Power", also der "Macht der Bürger*innen", die die Stufen "Partnerschaft", Delegierte Macht" und "Bürger*innen-Kontrolle" umfasst. Arnstein betont selber, dass dies eine idealtypische und vereinfachende Beschreibung, doch hilfreich in der Unterscheidung sei, wenn es um die Partizipation von Bürger*innen geht.

¹³ <http://lithgow-schmidt.dk/sherry-arnstein/ladder-of-citizen-participation.html>

Da die UN-Kinderrechtskonvention¹⁴ ebenfalls die Partizipation von Kindern und Jugendlichen stark betont, wundert es nicht, dass Josef R. Hart im Auftrag der UNICEF im Jahr 1992 dieses Modell von Arnstein auf die Partizipation von Kindern angewandt und die acht Abschnitte neu benannt hat (vgl. dazu nachfolgende Grafik). In "Composito", dem Handbuch der Menschenrechtsbildung mit Kindern (2009), findet man den Ansatz von Hart wie folgt übersetzt - die Stufen der Nicht-Partizipation sind: 1. Fremdbestimmung, 2. Dekoration, 3. Alibi-Teilhabe. Danach folgen die Stufen der Partizipation: 4. Zugewiesen, aber informiert 5. Mitwirkung, informiert sein 6. Von Erwachsenen initiiert, Entscheidungen werden zusammen mit Kindern gefällt 7. Von Kindern initiiert und durchgeführt 8. Von Kindern initiiert, Entscheidungen werden gemeinsam mit Erwachsenen gefällt¹⁵.

Roger Hart's Ladder of Young People's Participation



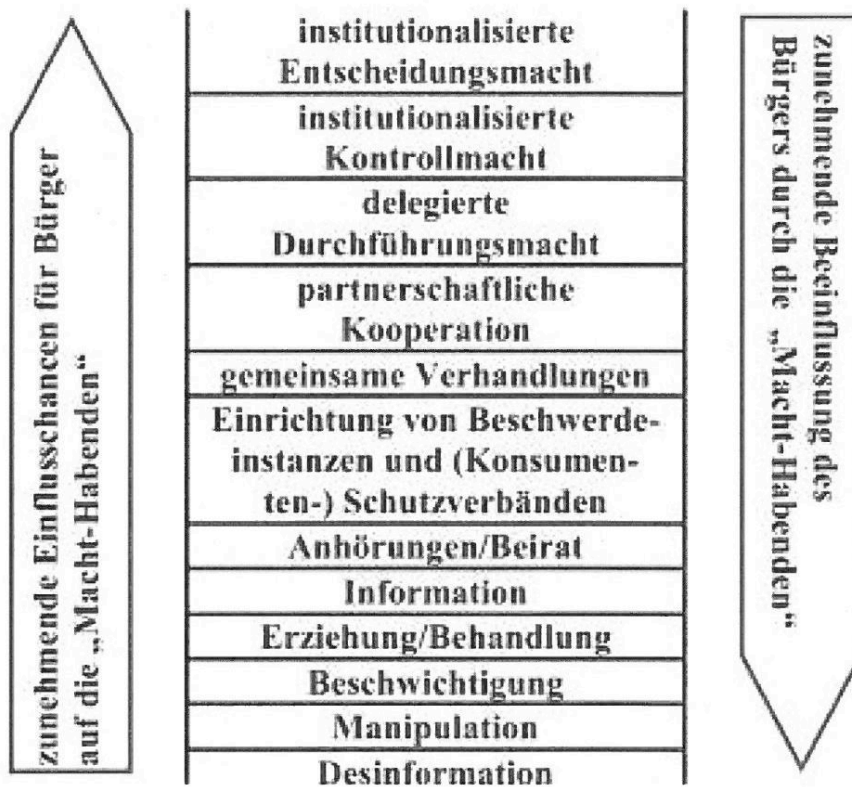
Adapted from Hart, R. (1992). *Children's Participation from Tokenism to Citizenship*. Florence: UNICEF Innocenti Research Centre.

¹⁴ vgl. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html>

¹⁵ vgl. Composito S. 291 ff zur Partizipation in Kapitel 12

Im Bereich der Gesundheitsförderung hat Trojan bereits 1988 ein 12-Stufenmodell der Bürgerbeteiligung für den deutschen Sprachraum auf Basis der Vorarbeiten von Arnstein entwickelt¹⁶:

Die zwölfstufige Leiter der Bürgerbeteiligung nach Trojan



¹⁶ Quelle: Trojan & Legewie 2001, S. 324

Aus der partizipatorischen Gesundheitsforschung stammend, haben Wright/Block/von Unger (2007) das nachstehende neun-Stufen-Modell der Partizipation erstellt, das sich ebenfalls an die Arnstein-Vorgaben anlehnt¹⁷:

Selbstorganisation	über Partizipation hinaus
Entscheidungsmacht	Partizipation
Teilweise Entscheidungskompetenz	
Mitbestimmung	
Einbeziehung	Vorstufen der Partizipation
Anhörung	
Information	
Anweisung	Nicht-Partizipation
Instrumentalisierung	

Die vorstehenden, differenzierten Stufenmodelle sind meines Erachtens sowohl auf die individuelle Ebene, als auch auf die Organisationsebene anwendbar. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass die bisherigen Verfahren der Beteiligung von Verbänden im Bereich der Behindertenpolitik nicht ausreichend sind, da sie sich vielfach auf Vorstufen der Partizipation beziehungsweise im Grenzbereich zwischen Nicht-Partizipation und Partizipation bewegen. Die vielfach geäußerte Unzufriedenheit mit der Praxis der "Verbändeanhörungen" gibt Zeugnis davon. Dabei wird in der Regel - unter kurzer Ladungszeit - ein komplexes juristisches Dokument versandt und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen werden dann zwar (häufig im Rahmen einer Veranstaltung) angehört und eingesammelt, können aber normalerweise keinerlei Einflussnahme bewirken.

Das CLEAR-Modell

Es sind also neue Formate zu entwickeln, die echte Partizipation ermöglichen. Eventuell kann dabei auch das CLEAR-Modell hilfreich sein. In einer Arbeitshilfe des nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministerium wird dieses Modell zur Partizipation dargelegt, das auf der Grundlage von kommunalen Fallstudien in Großbritannien entwickelt wurde (Lownden/Pratchett). Dabei handelt es sich um fünf horizontale Qualitätskategorien, die "berück-

¹⁷ Grafik aus: Wright, MT; Block, M; von Unger, H (2010) Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in In: Wright, MT (2010) Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: HansHuber: 75–92.

sichtigt werden müssen, um Menschen zur Partizipation zu motivieren, zu befähigen und zu mobilisieren", wie es in der Arbeitshilfe heißt (S. 69). Diese fünf Kategorien lauten:

C an do: Kompetenzentwicklung im Sinne von politischem Empowerment

L - ike to: Menschen mit Behinderungen motivieren, sich für ihre Angelegenheiten einzusetzen

E - nabled to: Die Instrumente und Strukturen der Beteiligung müssen einer breiten Öffentlichkeit bekannt sein

A - sked to: Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen anfragen und barrierefreie Beteiligung sichern

R - espond to: Transparenz der Arbeit, Auswertung, Messung des Erfolges der Partizipation

Auf dieser Basis können neue Form der Partizipation entstehen, wie es in der Arbeitshilfe heißt. Das wird auch - bezogen auf die kommunale Ebene der Behindertenpolitik - als dringend erforderlich festgestellt: "So können die Rechte der Information, der Anhörung und der Einladung zu Beratungen, die häufig Behindertenbeiräten zuerkannt werden, als Vorstufen der Partizipation bezeichnet werden. Die verbindliche Mitbestimmung, die Ausgestaltung eines eigenen Entscheidungsbereichs oder das Einräumen eines Vetorechts, beispielsweise bei der barrierefreien Ausgestaltung öffentlicher Gebäude, stellen hingegen Formen echter Partizipation dar" (S. 63).

3. Wie geht das konkret? - Allgemeine Formate der Partizipation

Wahlen und Wahlrechtsausschlüsse

Wie wird Partizipation nun bislang konkret ausgestaltet? Betrachten wir dazu einige Formate zur Partizipation, deren bekannteste auf der individuellen Ebene liegen: Gesetzlich geregelt sind Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide oder Petitionen. Eine nicht bekannte Zahl von Menschen mit Behinderungen sind - wie einleitend bereits ausgeführt - jedoch auch von gesetzlichen Wahlrechtsausschlüssen betroffen: Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen und Menschen, die im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit eine Straftat begangen haben und in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Rechnet man die baulichen oder die kommunikativen Barrieren bei der Wahlausübung behinderte Menschen hinzu, so ist ersichtlich, dass ihre individuelle Partizipation in erheblichem Maße eingeschränkt ist. Eine Sofortmaßnahme zur besseren Partizipation wäre, die diskriminierenden Wahlrechtsausschlüsse umgehend zu streichen.

Beteiligung der Öffentlichkeit - Beispiel Umweltschutzrecht

Für den Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung existieren gesetzliche Standards besonders in den Bereichen Bauleitplanung und im Umweltrecht. Zu nennen ist hier der § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der die "Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung" umfasst. Im Baugesetzbuch regelt der § 3 die "Beteiligung der Öffentlichkeit".

Vielfach als Vorbild hervorgehoben gelten die Beteiligungsmöglichkeiten im Umwelt- und Naturschutzrecht, die vor allem für die Ebene der Organisationen wichtig sind: Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) regelt § 2 die "Rechtsbehelfe von Vereinigungen" in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Kapitel 8 "Mitwirkung von anerkannten

Naturschutzvereinigungen" und hebt in § 63 die "Mitwirkungsrechte" und in § 64 die "Rechtsbehelfe", also die Klagerechte hervor. Verbandsklagen sind ebenso im Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht bekannt.

Bürgerhaushalt und mehr - nicht gesetzliche Formate

In den letzten Jahren haben aber auch immer mehr nicht-gesetzliche Verfahren der Mitwirkung von Bürger*innen unter dem Stichwort "Bürgerbeteiligung" Eingang in die Politik gefunden, die in einem Handbuch der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)¹⁸ sehr gut dargestellt werden. So werden unter anderem die 17 bekanntesten Verfahren aufgelistet, wie etwa "Bürgerhaushalt", "Bürgerrat", "Bürgergutachten", "Open-Space-Konferenz", "Zukunftswerkstatt" etc., sowie online- und internetgestützte Beteiligungsverfahren erläutert. Da diese Formate in der bpb-Publikation bereits umfassend beschrieben sind, wird an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet. Diese Verfahren, die sich vielfach auf der individuellen Ebene bewegen, sollten jedoch bei einer konzeptionellen Neuausrichtung von "Partizipation" in der Behindertenpolitik auf ihre Tauglichkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Barrierefreiheit geprüft werden.

Elektronisch mitwirken - die e-Partizipation

Zunehmend wird in der Diskussion um Partizipation ein kleines "e-" vorangestellt. Eine der wenigen Maßnahmen des NAP zur Partizipation bezieht sich auch ausdrücklich auf diesen Bereich:

"Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe wird ein Projekt gefördert, das die Eignung bestehender E-Partizipationsangebote für Menschen mit Behinderungen untersucht und einen Empfehlungskatalog für die Entwicklung von Online-Abstimmungs- und Beteiligungsangeboten unter Berücksichtigung der spezifischen Belange behinderter Menschen erarbeitet." (S. 169).

Dazu liegt (als Print- und als elektronische Fassung) bereits die Publikation "Leitfaden Bürgerbeteiligung barrierefrei erfolgreich" vor. Darin werden Beispiele von Beteiligungsverfahren genannt, etwa der "Bürgerhaushalt". Schwerpunktmäßig geht es in dieser Publikation um die Realisierung von barrierefreier online-Beteiligung auf individueller Ebene, wie zum Beispiel sogenannte "Captchas"¹⁹ barrierefrei gestaltet werden können.

Ebenso wie das bpb-Handbuch stellt diese Broschüre ein wichtiges Handwerkszeug im Bereich der Partizipation dar. Allerdings nicht behandelt werden darin Formen der elektronischen Partizipation bei Veranstaltungen, die von Menschen mit Behinderungen aus unterschiedlichen Gründen nicht persönlich besucht werden können, etwa Menschen im Autismus-Spektrum. Dafür bieten sich Livestream bzw. Webcast-Angebote an, die - je nach Art des Inhalts - auch mit der Möglichkeit der Teilnahme (inklusive Rückkanal) gestaltet werden können²⁰.

¹⁸ vgl. dazu Nanz/Fritsche 2012

¹⁹ Schutzverfahren gegen Spam bei online-Registrierung, HGH

²⁰ vgl. dazu <http://www.bpb.de/lernen/unterrichten/methodik-didaktik/web-2-0/71412/podiumsdiskussion>

4. Spezielle Formate der Mitwirkung für Menschen mit Behinderungen

In diesem Abschnitt werden zunächst die gesetzlich geregelten Formate der Mitwirkung auf Bundes- und auf Länderebene übersichtsmäßig beschrieben. Eine Kurzdarstellung über nicht gesetzlich geregelte Formate schließt sich daran an. Auf den ersten Blick mag diese Übersicht als eine Vielfalt von Mitsprachemöglichkeiten erscheinen. Der dort geregelte Bereich ist jedoch inhaltlich begrenzt (Arbeitsleben, Heimbereich) und umfasst nicht die politische Partizipation.

Individuelle Ebene - gesetzlich - Bund

Die wohl bekannteste Form der individuellen Mitwirkung ist im SGB IX verankert und gilt für den Bereich des Arbeitslebens. Dort beschreibt der § 95 die Aufgaben der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung (SchwbV) - jedoch nur für den ersten Arbeitsmarkt. In § 139 ist die Mitwirkung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) geregelt und in einer Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) konkretisiert²¹.

Mitwirkungsverordnungen gibt es auch im Heimrecht. Seit der Föderalismusreform 2007 ist dies auf Ebene der Bundesländer geregelt, in Schleswig-Holstein etwa durch ein "Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)"²². Wo es noch keine gesetzliche Landesregelung gibt, so in Thüringen, gilt die Heimmitwirkungsverordnung des Bundes (HeimwV)²³.

Organisations-Ebene - gesetzlich - Bund

Im SGB IX findet man aber auch Regelungen zur Mitwirkung von Organisationen: Der § 13 regelt sogenannte "gemeinsame Empfehlungen", in denen im Absatz 2 unter anderem festgelegt wird "in welcher Weise und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden" (Ifd. Nr.6).

Im Absatz 6 wird dann festgehalten: "Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden an der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt. Ihren Anliegen wird bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Empfehlungen berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder." Politische Partizipation bleibt aber in diesen Empfehlungen außen vor.

Im § 64 SGB ist der "Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen", kurz "Teilhabebeirat" geregelt. Er besteht aus 48 Mitgliedern, sechs Mitglieder kommen aus dem Bereich der Behindertenverbände. Seine Aufgabe ist vor allem "die Unterstützung bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen und die Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds".

²¹ vgl. dazu <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wmvo/gesamt.pdf>

²² vgl. dazu http://www.biva.de/wp-content/uploads/shs_sbstg.pdf

²³ vgl. dazu <http://www.biva.de/wp-content/uploads/Heimmitwirkungsverordnung.pdf>

In den §§ 103 und 105 werden je ein beratender Ausschuss beim Integrationsamt beziehungsweise bei der Bundesagentur für Arbeit vorgeschrieben. In § 103 kommen vier von zehn Mitgliedern aus dem Bereich der Behindertenverbände, in § 105 fünf von elf.

Im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) werden in § 5 Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit geregelt. Hier können anerkannte Verbände behinderter Menschen zivilrechtliche Vereinbarungen mit Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbänden schließen. Nach über zehn Jahren Erfahrungen mit diesem Instrument fallen die Einschätzungen jedoch sehr ernüchternd aus²⁴.

Auf Bundesebene sind auch Verbandsklagen von den anerkannten Behindertenverbänden möglich. Geregelt werden diese nach BGG § 13 und im SGB IX in § 63. Es gibt jedoch kaum Klagen und wenn sie geführt wurden, waren sie ohne Erfolg²⁵. Die Verbände behinderter Menschen fordern deshalb die Schärfung dieses Instruments²⁶.

Organisations-Ebene - gesetzlich - Land

Die Mitwirkungsverordnungen im Heimrecht, die seit 2007 auf Länderebene geregelt sind, wurden bereits weiter oben beschrieben. Auf Ebene der Bundesländer sind vor allem die 16 Landesgleichstellungsgesetze (LGGs) interessant, die eine organisierte Einflussnahme über Zielvereinbarungen, Verbandsklagen und Landesbeiräte regeln. In einem einzigen Bundesland, in Sachsen-Anhalt, wird zusätzlich das Instrument "Runder Tisch" gesetzlich verankert.

Hier eine tabellarische Übersicht über die Regelungen in den LGGs²⁷:

Baden-Württemberg: L-GG BaWü: § 12 Klagerecht

Bayern: Bay BGG: Artikel 16 - Verbandsklagerecht; Artikel 19 - Landesbehindertenrat

Berlin: LBG Berlin: § 6 - Landesbeirat; § 15 - Außerordentliches Klagerecht

Brandenburg: BbgBGG: § 10 - Zielvereinbarungen; § 12 - Verbandsklage; § 15 + 16 - Landesbehindertenbeirat

Bremen: BremBGG: § 12 - Verbandsklagerecht,

Hamburg: HmbgGGbM: § 12 - Verbandsklagerecht; § 14 - Landesbeirat

Hessen: HessBGG: § 17 Verbandsklagerecht; § 18; Abs. 7 - Beteiligung von Verbänden

Mecklenburg-Vorpommern: LBGG M-V: § 15 - Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage, Vertretungsbefugnis; Abschnitt 3, §§ 16-24 - Rat für Integrationsförderung

Niedersachsen: NBGG: § 12 - Beiräte für Menschen mit Behinderungen; § 13 Verbandsklage

Nordrhein-Westfalen: BGG NRW: Abschnitt 3, §§ 11-13 - Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rheinland-Pfalz: LGGBehM RHPflz: § 10 - Verbandsklagerecht; § 12 - Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Saarland: SBGG: § 12 - Zielvereinbarungen, § 14 - Verbandsklagerecht; §§ 17 + 18 - Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

²⁴ vgl. Kruse, Klemens (2013)

²⁵ vgl. dazu Welti, Felix (2013)

²⁶ vgl. etwa <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/26772/Bundesbehindertengleichstellungsgesetz-reformieren.htm/?search=Verbandsklagerecht>

²⁷ Zusammenstellung nach Frehe/Welti (Hg.): Behindertengleichstellungsrecht

Sachsen: SächsIntegrG: § 9 - Vertretungsbefugnis durch Verbände; § 11 - Sächsischer Landesbeirat; § 14 - Zielvereinbarungen

Sachsen-Anhalt: BGG LSA: § 19 - Klagerecht anerkannter Verbände; § 26 - Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen, § 27 - Behindertenbeirat;

Schleswig-Holstein: LBGG SH: § 3 - Klagerecht;

Thüringen: ThürGLG: § 15 - Zielvereinbarungen; § 18 Landesbeirat; § 20 - Rechtsschutz durch Verbände

Eine zusammenfassende Bewertung des Erfolgs dieser Instrumente ist in der Literatur nicht vorhanden. Aus den Erfahrungen der Behindertenverbände²⁸ ergibt sich ein Bild, das von wenig Einflussmöglichkeiten und fehlenden Ressourcen geprägt ist. Was im Vergleich mit den Mitsprachemöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene auffällt, ist, dass es auf Bundesebene (im BGG) keine Regelung für eine Art "Bundesbehindertenbeirat" gibt. Ob dies jedoch zwingend notwendig ist, sei dahingestellt.

Organisations-Ebene - nicht gesetzlich - Bund

Mit dem Inkraft-Treten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland seit März 2009 sind in Folge der Umsetzung des Artikels 33 "Innerstaatliche Durchführung und Überwachung" neue Formate der Mitwirkung für Behindertenverbände entstanden: Es gibt den sogenannten "NAP-Ausschuss", bestehend aus sieben Mitgliedern²⁹, dessen Aufgabe es ist, den Focal Point bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) kritisch zu begleiten. Im Bereich des staatlichen Koordinierungsmechanismus, ebenfalls nach Artikel 33, ist im Jahr 2010 bei dem / bei der Behindertenbeauftragten des Bundes eine "Staatliche Koordinierungsstelle" entstanden, die aus einem sogenannten "Inklusionsbeirat" mit zugeordneten "Fachausschüssen"³⁰ besteht: "Der Inklusionsbeirat bildet das oberste Entscheidungsgremium der Koordinierungsstelle. In ihm sind mehrheitlich Menschen mit Behinderung vertreten sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatlichen Anlaufstelle (Focal Point), der Konferenz der Landesbehindertenbeauftragten und der Monitoring-Stelle. Den Vorsitz hat die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen." Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Handreichung (Juni 2014) wurden die Aufgaben von Inklusionsbeirat und Fachausschüssen neu für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (2013-2017) beschlossen.

In ihren Stellungnahmen für den Überwachungsausschuss zur UN-BRK bei den Vereinten Nationen in Genf (Parallelbericht; Vorschlag für Frageliste) haben die fast 80 Organisationen der BRK-Allianz darauf hingewiesen, dass der Bereich der politische Partizipation auf Augenhöhe jedoch immer noch unzureichend geregelt ist. Die Kernforderung der BRK-Allianz lautet: "Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hat die Bundesregierung verbindliche Beteiligungsstandards für alle Bereiche des politischen Planens und Handelns zu erarbeiten, um die durchgängige Partizipation sicherzustellen."³¹

²⁸ vgl. dazu die tagesaktuellen Meldungen unter www.kobinat-nachrichten.org

²⁹ Deutscher Behindertenrat (vier), Gewerkschaften (eins), Arbeitgeber (eins), Freie Wohlfahrtspflege (eins)

³⁰ http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/ArbeitKO_node.html

³¹ vgl. <http://www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html>, S. 8

Partizipation auf kommunaler Ebene

In Nordrhein-Westfalen läuft bis Dezember 2015 ein von der Landesregierung gefördertes Projekt der Universität Siegen unter dem Titel „Politische Partizipation für Menschen mit Behinderung in den Kommunen stärken!“ Dabei wird "analysiert, welche Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene in NRW vorhanden sind und wie sie nachhaltig gestärkt werden können. Ziel des Projektes ist es, flächendeckend in NRW die Selbsthilfe zu stärken und zu fördern, so dass sie vor Ort ihre Teilhabe-Rechte zuverlässig und nachhaltig ausüben können."³² Neben der Entwicklung von Eckpunkten für geeignete Partizipationsmodelle sollen auch Handlungsempfehlungen für die Landesregierung erarbeitet werden.

5. Mitwirkung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Forschung

Gegenüber dem Feld der Politik gibt es in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Forschung bereits weitergehende Ansätze der Mitsprache, was auch durch Begrifflichkeiten der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)³³ deutlich wird. Die ICF wurde im Jahr 2001 von der Vollversammlung der World Health Organization (WHO) verabschiedet und ist als Klassifikation für das deutsche Gesundheitssystem empfohlen. Die ICF arbeitet mit einer dreiteiligen Modell der Wechselwirkungen: Körperstrukturen - Aktivitäten - Partizipation. Letzterer Begriff wird in der deutschen Fassung³⁴ leider wieder mit "Teilhabe" übersetzt.

Partizipative Entscheidungsfindung

Eine Initiative zur stärkeren Beteiligung von Patient*innen im Gesundheitswesen basiert auf dem Prinzip des „Shared Decision Making“, einem aus England stammenden Modell aus den 90er Jahren, das im Deutschen mit „Partizipative Entscheidungsfindung“ (PEF) übersetzt wird³⁵ und dort seit Anfang 2000 diskutiert und vor allem in der Kommunikation zwischen Ärzt*innen und Patient*innen angewandt wird.

Mitberatungsrecht im G-BA und bei der Pflege

Auf Organisationsebene ist zur Mitwirkung der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zu nennen. Der G-BA wurde am 1. Januar 2004 durch das **Gesundheitsmodernisierungsgesetz** errichtet. Patientenvertreter*innen sind antrags-, jedoch nicht stimmberechtigt an allen Beratungen beteiligt³⁶. Eine Stabsstelle wurde zur Unterstützung der Patient*innenbeteiligung eingerichtet. Im SGB V ist im § 140f die Beteiligung von Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten im G-BA geregelt³⁷. Ferner gibt es eine Geschäfts-

³² vgl. dazu <http://lagsh-nrw.de/projekte/politische-partizipation/>

³³ vgl. <http://www.who.int/classifications/icf/en/>

³⁴ vgl. <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

³⁵ vgl. etwa Elwyn / Edwards / Rhydderch (2005)

³⁶ vgl. <https://www.g-ba.de/institution/struktur/> bzw. <https://www.g-ba.de/institution/struktur/patientenbeteiligung/>

³⁷ vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/patbeteiligungsv/>

ordnung und eine Verfahrensordnung. Die Finanzierung erfolgt durch sogenannte "Systemzuschläge" aus dem Gesundheitsbereich³⁸.

Durch das **Pflege-Neuausrichtungsgesetz** aus dem Jahr 2012 wurde der § 118 in das SGB XI eingefügt "Beteiligung von Interessenvertretungen, Verordnungsermächtigung". Der Abs. 2 ist dabei die Grundlage für die Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung (PfleBeteiligungsV), die im März 2013 in Kraft trat³⁹. Die genannten Organisationen haben bei der Bearbeitung oder der Neuerstellung von Richtlinien ein Mitberatungsrecht, das auch das Recht zur Anwesenheit bei Beschlussfassungen beinhaltet. Aktuell sind die beteiligten Verbände dabei, eine Geschäftsordnung zu erarbeiten.

Partizipation in der Forschung

Entstanden in Großbritannien und den USA verstehen sich die **Disability Studies (DS)** als eine interdisziplinär ausgerichtete Wissenschaft, die Behinderung nicht unter einem medizinischen Aspekt betrachtet, sondern vor allem als soziales und gesellschaftliches Geschehen versteht: "Wo früher oft Behinderte nur als Objekt der Forschung dienten, sollen sie jetzt als deren Subjekte ihre eigene Sicht mit in den Forschungsprozess einbringen", formuliert die Arbeitsgemeinschaft Disability Studies.⁴⁰ Die maßgeblichen AkteurInnen der DS leben in der Regel selbst mit Behinderung und ein Schlagwort in der Entstehung der DS lautet demnach "Wir forschen selbst!".

Interessante Ansätze der Partizipation sind auch auf dem Feld der Gesundheitsforschung zu beobachten: PGF heißt die Abkürzung dafür und bedeutet "**Partizipative Gesundheitsforschung**", die sich wesensmäßig von einer "Teilhabeforschung" unterscheidet. Ein Vertreter der PGF ist Michael T. Wright, der mit anderen Wissenschaftler*innen das eingangs bereits vorgestellte neun-stufige Modell der Partizipation entwickelt hat. Wright betont: "Das Kernprinzip der Partizipation unterscheidet die PGF wesentlich von anderen Formen der Gesundheitsforschung. Forschung wird nicht an, sondern mit den Menschen betrieben, deren Lebensverhältnisse oder Arbeitsweisen erforscht werden. Es werden keine abstrakten "Daten" generiert, die einen Abstand zu den Beforschten voraussetzen, sondern Informationen über das Leben beziehungsweise die Arbeit von den Menschen gewonnen, die sie selbst für relevant halten. Der Forschungsprozess wird als Partnerschaft zwischen allen Beteiligten (*Stakeholdern*) betrachtet, zu denen unter anderem WissenschaftlerInnen, Fachkräfte des Gesundheits-, Sozial- oder Bildungswesens und engagierte BürgerInnen der Zivilgesellschaft gehören. Um sich "partizipativ" nennen zu können, muss ein Forschungsprojekt die Menschen in den Forschungsprozess einbinden, deren Leben oder Arbeit im Mittelpunkt der Forschung stehen."⁴¹

³⁸ <https://www.g-ba.de/institution/aufgabe/finanzierung/>

³⁹ vgl. <http://www.buzer.de/gesetz/10555/index.htm>

⁴⁰ vgl. dazu <http://www.disabilitystudies.de/studies.html>

⁴¹ Quelle: IMEW Friedrichshainer Kolloquium 2013: Teilhabeforschung im interdisziplinären Dialog am 17.09.13; vgl. dazu www.imew.de

6. Rechte ohne Ressourcen - ein grausamer Scherz?

Im Rahmen einer Jahresversammlung der American Psychological Association hielt der amerikanische Psychologe Julian Rappaport 1980 eine Rede, die als Grundlegung des modernen Empowerment-Ansatzes für die Arbeit in Sozial-Zusammenhängen gilt und die für den hier angesprochenen Bereich der Partizipation wesentliche Aspekte auffaltet: Rappaport kritisierte in seiner Ansprache den „Defizit“-Ansatz der professionellen HelferInnen in der amerikanischen Public Health Arbeit, die von der „Bedürftigkeit“ der Betroffenen (behinderte Menschen, psychisch kranke Menschen, etc.) ausging und sie „fürsorglich“ in einer bevormundenden Perspektive, quasi wie „Kinder“ behandelte und mehr oder weniger gut „versorgt“ hat. Er wandte sich aber gegen ein einfaches, entgegengesetztes Modell der „Anwaltschaft“ (im Original „Advocacy“), bei dem wiederum die professionellen HelferInnen die „ExpertInnen“ sind und zu wissen glauben, dass nur die „vollen Bürgerrechte“ das Beste für ihr Klientel seien. Die Bedürftigkeiten der Betroffenen spielten in diesem Konzept keinerlei Rolle mehr. Jedoch „Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz“ sagt Rappaport⁴².

Empowerment als Schlüssel zur Partizipation

Rappaport plädiert demzufolge für ein Modell des „Empowerment“, das vom Vorhandensein vieler Fähigkeiten bei den Menschen ausgeht und angebliche Defizite als Ergebnis defizitärer sozialer Strukturen und mangelnder Ressourcen sieht. „Offen gesagt“, so Rappaport, „meine ich, dass es sich um ‚empowerment‘ bei all den Programmen und politischen Maßnahmen handelt, die es den Leuten möglich machen, die Ressourcen, die ihr Leben betreffen, zu erhalten und zu kontrollieren.“⁴³ In der aktuellen Umsetzung des Empowerment-Ansatzes in Deutschland werden in der Regel drei unterschiedliche Ebenen des „Empowerments“ genannt:⁴⁴

- 1) die individuelle Ebene (unterstützt durch Beratung und Trainings)
- 2) die Gruppenebene (in Selbsthilfegruppen)
- 3) die institutionelle Ebene (Beteiligung von Bürger*innen, Verbänden)

Auf allen drei Ebenen sind deshalb Ressourcen erforderlich, die Empowerment-Prozesse und damit die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation erst möglich machen.

Ressourcen: Geld, Zeit, Personal, Fachkompetenz, Barrierefreiheit/angemessene Vorkehrungen

Was aber ist gemeint, wenn von "Ressourcen" die Rede ist? In erster Linie scheinen damit finanzielle Ressourcen gemeint zu sein. Ohne diese geht in der Regel natürlich nichts - Partizipation benötigt dringend Finanzen. Ergänzt werden werden müssen die Finanzen jedoch durch die Ressourcen "Zeit" (ist ausreichend Zeit für eine Vorbereitung, Mitwirkung und Nacharbeit vorhanden?), "Personal" (gibt es genügend hauptamtlich arbeitende Personen, die die Mitwirkung mitgestalten?), "Fachkompetenz" (sind diese Personen inhaltlich so qualifiziert, dass sie fachlich auf Augenhöhe mitwirken können?) und "Barrierefrei-

⁴² vgl. Rappaport, S. 268

⁴³ ebd. S. 272

⁴⁴ vgl. Herriger 2002, S 83

heit/angemessene Vorkehrungen" (sind die Rahmenbedingungen so gestaltet, dass eine barrierefreie Mitwirkung überhaupt möglich ist?).

Für den Bereich des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erscheinen die Fragen "Finanzen" und "Personal" ansatzweise beantwortet, da es eine finanzierte "Stabsstelle Patientenbeteiligung" sowie Aufwandsentschädigungen für Gremienarbeit gibt. Für den Bereich der politischen Partizipation sehen diese beiden Aspekte, vor allem für die Selbstvertretungs-Organisationen, vollkommen anders aus, da diese entweder rein ehrenamtlich arbeiten oder sich über kurzlaufende Projekte finanzieren, diese dann auch (mit befristet beschäftigten Hauptamtlichen) inhaltlich durchführen und technisch abwickeln müssen, ohne die eigentliche politische Arbeit leisten zu können und chronisch vor dem Aus stehen. Gleichzeitig sind diese Personen und ihre Verbände die geforderten Expert*innen in eigener Sache, die die UN-BRK in Artikel 4, Absatz 3 besonders anspricht.

Finanzielle Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe

Zur Frage der finanziellen Ressourcen sei neben der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses durch "Systemzuschläge" der § 20 c im SGB V genannt, der sich allerdings nur an die Organisationen der gesundheitlichen Selbsthilfe richtet: "Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben.... Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt ein Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei deren gesundheitlicher Prävention oder Rehabilitation eine Förderung zulässig ist".⁴⁵ Dies ist meines Erachtens ein sehr rückwärtsgewandter Ansatz, der sich verkürzt an einer Vielzahl medizinischen Diagnosen und nicht etwa an der ICF orientiert: behinderungsübergreifend arbeitende Selbstvertretungs-Organisationen, die die politische Partizipation zum Ziel haben, werden hierunter nicht gefasst und somit auch so gut wie kaum gefördert.

Weitere finanzielle Ressourcen per Gesetz

Im SGB IX findet man weitere Regelungen zur Frage der finanziellen Ressourcen: Der bereits erwähnte § 13 regelt die "gemeinsame Empfehlungen", in denen unter anderem festgelegt wird, in welcher Weise und in welchem Umfang gefördert wird. In § 29 geht es um die "Förderung der Selbsthilfe". Dazu heißt es "Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, sollen nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden." Der Aspekt der politischen Partizipation könnte mit viel gutem Willen aus den Begriffen "Bewältigung...von Behinderungen" herausgelesen werden, eine eindeutig gewollte Förderung politischer Selbstvertretung müsste jedoch anders formuliert werden.

Bereits angesprochen wurde der § 64 SGB IX, in dem der "Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen" gesetzlich geregelt ist und vorrangig "bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichs-

⁴⁵ vgl. dazu http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/GKV_Leitfaden_Selbsthilfefoerderung_2013_Web_barrierefrei_03.pdf (S. 35)

fonds" mitwirkt. Damit ist die Förderung auf den Bereich der Arbeitswelt beschränkt - politische Interessenvertretung scheidet aus.

Empowerment-Schulungen für mehr Fachkompetenz

Durchsetzungsfähigkeit, politisches Handwerk, fachliches Know-How - dies alles ist erforderlich, um auf Augenhöhe fachlich mitreden und mitentscheiden zu können. Ein Beispiel, wie dies zu lernen ist, zeigt ein Projekt der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL). Mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekt „Partizipation durch Empowerment“ führt die ISL von März 2014 bis Ende 2015 fünf Empowerment-Schulungskurse in verschiedenen Regionen Deutschlands durch. Hier werden Menschen mit verschiedenen Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit unterschiedlichem Hintergrund jeweils an vier Wochenenden dabei unterstützt und geschult, sich zu stärken und etwas im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Menschenrechte zu verändern. Dieses Projekt wird wissenschaftlich begleitet, um herauszufinden, welche Empowerment-Faktoren am besten wirken und welche Schlüsse man daraus generell für den Aspekt der Partizipation ziehen kann⁴⁶.

Barrierefrei partizipieren

Die Garantie von umfassender Barrierefreiheit ist eine entscheidende Ressource für Partizipation behinderter Menschen. Sie ist nicht auf die rein physische Zugänglichkeit begrenzt, oder Gebärdensprach - oder Schriftdolmetschung, sondern umfasst beispielsweise auch die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form oder in Braille oder einen Vortrag in Leichter Sprache. Ferner sind die Bereitstellung nötiger Hilfsmittel oder erforderlicher Assistenzen⁴⁷ zu berücksichtigen, inklusive einer Kinderbetreuung für Eltern mit Behinderungen. Zur Ressource von barrierefreien Veranstaltungen existieren erfreulicherweise bereits eine Menge Handreichungen⁴⁸ für barrierefreie Events oder die e-Partizipation - in der Praxis scheitert es aber häufig schon an fehlenden Räumlichkeiten für den physischen Zugang. Deshalb muss die Ressource Barrierefreiheit auch in den Geschäfts- oder Verfahrensordnungen umfassend verankert sein.

⁴⁶ vgl. dazu <http://www.isl-ev.de/index.php/de/aktuelles/projekte/empowerment-schulung>

⁴⁷ vgl. dazu auch Reiser <http://blog.nonprofits-vernetzt.de/index.php/burger-statt-klienten-mehr-mitbestimmung-fur-behinderte-menschen/>

⁴⁸ vgl. dazu <http://www.barrierefreiheit.de/veroeffentlichungen.html>

7. Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung - Vorschlag für ein Maßnahmenpaket zur Partizipation in der Praxis

Fasst man die Ausführungen in dieser Handreichung zusammen, so ergeben sich meines Erachtens drei Schlussfolgerungen:

Erstens: Auch im deutschsprachigen Diskurs zur UN-BRK sollte "participation" (Österreich folgend) nicht mit "Teilhabe", sondern mit "Partizipation" übersetzt werden, um Miss- und Fehldeutungen zu vermeiden und dem Gehalt der Konvention und dem Partizipationsbegriff eindeutiger Rechnung zu tragen.

Zweitens: Es sind rechtliche Strukturen zu schaffen, die eine politische Partizipation von Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen gewährleisten.

Drittens: Es ist jedoch nicht ausreichend, politische Partizipation nur auf rein rechtlicher Ebene zu regeln. Partizipation muss auch mit umfassenden Ressourcen unterlegt werden. Dies gilt insbesondere für den Aspekt der finanziellen Ressourcen, die für viele Selbstvertretungs-Organisationen, etwa für Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V., nie durch eigene Mitgliedsbeiträge erbracht werden können.

Zur Gewährleistung von Partizipation wird deshalb ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen. In diesem Paket mit insgesamt zehn Maßnahmen wird - neben Vorschlägen zur individuellen Partizipation - der Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der politischen Partizipation von Selbstvertretungs-Organisationen (Disabled Persons Organizations - DPOs) gelegt, da diese nach Artikel 4, Absatz 3 UN-BRK besonders angesprochen werden.

Unter DPOs versteht der CRPD-Fachausschuss "disabled persons organizations, to be those comprised by a majority of persons with disabilities - at least half of its membership - governed, led and directed by persons with disabilities"⁴⁹ (Übersetzung von HGH: *Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen sind solche, deren Mitgliedschaft mindestens zur Hälfte aus behinderten Menschen besteht und die von Menschen mit Behinderungen verwaltet, geführt und gelenkt werden.*) Damit legt sich der Ausschuss eindeutig fest, wenn er zusätzlich feststellt "given particular value to the efforts to contributing with the Committee's work by organizations representing persons with disabilities, including organizations representing women and children with disabilities"; (Übersetzung von HGH: *ein besonderer Wert kommt den Bemühungen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen, zu, wenn sie von Organisationen stammen, die Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Organisationen, die Frauen und Kinder mit Behinderungen repräsentieren*). Alle anderen Verbände, also die Nicht-DPOs, werden unter "Civil Society Organizations" gefasst, auch als NGOs (Non Governmental Organizations) oder NROs (Nicht-Regierungs-Organisationen) bezeichnet.

Bei den vorgeschlagenen zehn Maßnahmen gilt außerdem das Leitprinzip: Eine neue Qualität ist erforderlich und nicht ein "Mehr desselben!" Es geht also nicht darum, die Frequenz bisheriger Formen von (Nicht-) Beteiligung zu erhöhen, sondern die Beteiligung auf unterschiedlichen Feldern grundsätzlich anders zu strukturieren und als echte Partizipation auszugestalten.

⁴⁹ vgl. CRPD/C/11/2, Annex II: Guidelines on the Participation of Disabled Persons Organizations (DPOs) and Civil Society Organizations in the work of the Committee

Zehn Maßnahmen zur Förderung der Partizipation

Maßnahme 1: Ergänzung Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Im BGG wird ein neuer Abschnitt 5 mit den §§ 16 ff "Politische Partizipation und Interessenvertretung" eingefügt. Darin enthalten ist auch ein Paragraph zu einer Verordnungsermächtigung für eine "Partizipationsverordnung" gemäß Art 4, Abs. 3 UN-BRK. Inhaltlich könnten darin umfasst werden:

Vorbereitung von Gesetzgebungsprozessen, von Verwaltungs- und/oder Richtlinienentwürfen, wobei die letztendliche Beschlussfassung natürlich dem Parlament obliegt.

Erarbeitung von Empfehlungen

Nationaler Aktionsplan: Umsetzung und Überarbeitung

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der UN-BRK

Meinungsbildungsprozesse

Forschungsvorhaben

Gremienbesetzungen

Maßnahme 2: Erstellung einer Partizipationsverordnung

In einer Partizipationsverordnung sind die Einzelheiten dieser Mitwirkung zu regeln. Diese Verordnung geht über die bisherige Patientenbeteiligungsverordnung - PatBeteiligungsverordnung (SGB V) bzw. Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung - PflBeteiligungsverordnung (SGB XI) hinaus und beinhaltet Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht, gegebenenfalls auch ein Vetorecht.

Zur finanziellen Ressourcenabsicherung ist in der Partizipationsverordnung eine Fördergrundlage für Selbstvertretungs-Organisationen (DPOs) zu schaffen. Zu fördernde Selbstvertretungs-Organisationen sollten folgende Kriterien erfüllen:

1. Es handelt sich um juristische Personen, die nach ihrer Satzung
 - bundesweit, behinderungs-/beeinträchtigungsübergreifend, menschenrechtsorientiert arbeiten;
 - sich für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen, ihre Selbstbestimmung und Inklusion einsetzen;
 - die Entscheidungskompetenzen in die Hände von Menschen mit Behinderungen legen;
 - zu einem Anteil von mindestens 75 Prozent behinderte Menschen in haupt- und ehrenamtlichen Positionen beschäftigen;
 - nach außen durch Menschen mit Behinderungen vertreten werden.
2. Die Organisation ist wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach dem Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.
3. Die Organisation besteht seit mindestens drei Jahren und war in dieser Zeit nachweislich im Sinne der Nr. 1 tätig.

Der Text des neuen Abschnitts 5 sowie die zu schaffende Partizipationsverordnung sind in partizipativer Weise zu erarbeiten.

Maßnahme 3: Änderungen in den LGGs

Die Landesgleichstellungsgesetze der Länder (LGGs) sind entsprechend der Maßnahmen 1. und 2. zu ergänzen.

Maßnahme 4: Überarbeitung von PatBeteiligungsV und PflBeteiligungsV

Diese beiden Verordnungen sind durch die darin aufgeführten Organisationen und Gremien zu überprüfen und im Sinne einer umfassenden Partizipation zu ändern. Dies betrifft in erster Linie das - bislang nicht gewährte und durchaus kontrovers diskutierte - Stimmrecht im G-BA⁵⁰.

Maßnahme 5: Überarbeitung der Selbsthilfeförderung

Die Regelungen zur Selbsthilfeförderung im § 20c SGB V und im § 29 SGB IX müssen BRK-konform erneuert werden. Ebenfalls müssen die Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR)⁵¹ entsprechend geändert werden.

Maßnahme 6: Stärkung der Mitwirkungsrechte

Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung müssen gestärkt werden.⁵² Die Heimmitwirkungsverordnung und die Werkstättenmitwirkungsverordnung müssen von den Heim- und Werkstattbeiräten auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Maßnahme 7: Gemeinsame Erarbeitung von geeigneten Standards, Mitentscheidungsformaten, Verfahrensordnungen zur Transparenz von Prozessen und Verantwortlichkeiten

Es sind kreative Formate (etwa in Zukunftswerkstätten) zur Erarbeitung und Diskussion von Partizipations-Standards zu organisieren. Dabei geht es um Formen der individuellen Partizipation beziehungsweise für die Partizipation für Organisationen oder Mischformen. Zu unterscheiden sind ferner die kommunale Ebene, die Landesebene und die Bundesebene. Die bestehenden Formate, etwa die kommunalen Behindertenbeiräte, sind anhand der Stufenmodelle zu Partizipation zu evaluieren.

Zu Beginn muss jeweils die Frage stehen: Von wem und wie partizipativ wird die Verfahrensordnung erstellt? Gibt es bereits gute Beispiele solcher Ordnungen?⁵³

⁵⁰ Vgl. etwa <http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=6272>

⁵¹ vgl. dazu <http://www.bar-frankfurt.de/46.html>

⁵² vgl. dazu das Positionspapier des Fachausschusses

http://www.behindertenbeauftragte.de/gzb/DokumenteKoordinierungsstelle/Downloads/Beirat/20130603_PosPapierSchwbvertretung.pdf?__blob=publicationFile oder http://www.schwbv.de/pdf/Resolution_10-Jahre-BEM.pdf

⁵³ vgl. etwa <http://www.brk-allianz.de/index.php/m-statut.html>

Fragen, die unter anderem in einer Verfahrensordnung beantwortet werden sollten, sind:

Welche Personen, welche Gruppen, beziehungsweise Verbände oder Einzelpersonen sollen beteiligt werden?

Was sind ihre Aufgaben?

Sind diese Aufgaben zeitlich befristet?

Wenn ja, wie lange?

Welche Ressourcen (Geld, Zeit, Personal, Fachkompetenz) sind vorhanden oder werden bereit gestellt?

Wie und von wem wird der Prozess gesteuert?

Welche Leitungsgremien und Repräsentanzen gibt es?

Wie kommen sie zustande?

Wer bestimmt die Tagesordnungen, den Rhythmus der Treffen?

Wer lädt ein, wer moderiert, wer schreibt ein Protokoll?

Wie und von wem werden die dazugehörigen Fristen bzw. Zeitabläufe bestimmt?

Wie wird die umfassende barrierefreie Mitwirkung gesichert?

Welche Präsenzerfordernisse gibt es?

Welche Internet/Intranet-gestützten Formate können zusätzlich genutzt werden?

Wie werden Ablauf und Ergebnisse veröffentlicht?

Wie wird entschieden beziehungsweise abgestimmt?

Wie wird die Erledigung von Aufgaben kontrolliert?

Welche Regelungen für Konfliktfälle gibt es?

Welche Regelungen werden für die Rahmenbedingungen (etwa die Gestaltung des Catering, beziehungsweise informelle Prozesse) getroffen?

Wie werden "angemessene Vorkehrungen" und Assistenzbedarfe einschließlich Kinderbetreuung berücksichtigt?

Wie wird eine Überarbeitung der Verfahrensordnung gewährleistet?

Maßnahme 8: Innerverbandliche Maßnahmen - Menschen mit Behinderungen

Eine umfassende Neuausrichtung der Verbändelandschaft ist unter Berücksichtigung der Vielfalt der Verbände zu prüfen. Diese Frage stellt sich auch dem Deutschen Behindertenrat, der in den Jahren seines Bestehens seit 1999 lediglich in Form eines losen Aktionsbündnisses agiert⁵⁴ und nicht in Form einer juristischen Person, wie es etwa beim Europäischen Behindertenforum (EDF)⁵⁵ oder dem Landesbehindertenrat NRW⁵⁶ oder beim Deutschen Frauenrat⁵⁷ der Fall ist. So ist die Bundesvereinigung der Werkstatträte zum Beispiel nicht Mitglied im DBR, Mensch zuerst - People First Deutschland e.V. ebenfalls nicht. Zu prüfen ist unter anderem auch die Einbindung nicht organisierter Menschen mit Behinderungen. - Als Maßnahmen der innerverbandlichen Weiterbildungen sind flächendeckend Trainings zum politischen Empowerment anzubieten.

⁵⁴ vgl. dazu das Statut des DBR unter: www.deutscher-behindertenrat.de

⁵⁵ vgl. dazu <http://www.edf-feph.org/>

⁵⁶ vgl. dazu <http://www.landesbehindertenrat-nrw.de/cms/k23.Struktur.htm>

⁵⁷ vgl. dazu <http://www.frauenrat.de/deutsch/verband/organisation.html>

Maßnahme 9: Kinder mit Behinderungen

Es sind Strategien zu entwickeln, mit denen Kinder mit Behinderungen nach den Artikeln 4, Absatz 3 sowie 7 der UN-BRK und dem Artikel 23 der Kinderrechtskonvention ihre eigenen Organisationen und Partizipationsformate begründen können. Im nationalen Aktionsplan der Bundesregierung ist dazu vorgesehen, ab dem Jahr 2013 "ein Konzept zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (z.B. ein regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament)" zu entwickeln.⁵⁸ Genau dieses Format wird jedoch in Fachkreisen äußerst kritisch gesehen: "Gerade Kinder- und Jugendparlamente bringen häufig eine Instrumentalisierung der Beteiligten mit sich, wenn am Ende der Debatte zwar Fotos mit hochrangigen Regierungsvertreter(inne)n stehen, den Kindern und Jugendlichen ´im Parlament` aber keinerlei Machtbefugnisse zugestanden werden".⁵⁹ Bestehende Konzepte sollten sich deshalb am Modell der eingangs erläuterten Stufenleiter nach Hart orientieren und echte Partizipation gewährleisten.

Maßnahme 10: Qualitätssicherung in der Partizipation

Für eine diskriminierungsfreie Partizipation auf Augenhöhe sind die Konzepte von Ableismus⁶⁰, Geschlechtergerechtigkeit⁶¹ sowie von Intersektionalität / Mehrfachdiskriminierung⁶² zu berücksichtigen. An handwerklichen Fähigkeiten sind Kenntnisse der Moderationsmethode⁶³, der Gewaltfreien Kommunikation (GFK)⁶⁴ sowie einer erfolgreichen Feedback-Kultur hilfreich.

⁵⁸ Nationaler Aktionsplan S. 57

⁵⁹ vgl. dazu Voigts, Gunda, S. 20

⁶⁰ vgl. <http://www.genderinstitut-bremen.de/glossar/ableismus.html>

⁶¹ vgl. <http://www.bpb.de/apuz/26759/geschlechtergerechtigkeit-gender>

⁶² vgl. <http://www.bpb.de/apuz/130420/intersektionalitaet-e-t-nach-hause-telefonieren?p=all>

⁶³ vgl. <http://www.buergergesellschaft.de/?id=109240>

⁶⁴ vgl. <http://www.fachverband-gfk.org/>

8. Literatur / Links

Arbter, Kerstin: Öffentlichkeitsbeteiligung ja, aber wie? Standards für qualitätsvolle Beteiligungsprozesse. Erschienen im Tagungsband der International Conference for Electronic Democracy, 29-30 September 2008, Krems

Arnstein, Sherry R.: A Ladder of Citizen Participation, JAIP, Vol. 35, No. 4, July 1969, pp. 216-224

Beck, Iris: Partizipation. Aspekte der Begründung und Umsetzung im Feld von Behinderung. In: Teilhabe 1/2013, S. 4 ff

Brink, Birgit: Beteiligen erwünscht, aber oft unmöglich? In: LEBEN & WEG 2/2013, S. 14/15

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): „einfach machen“. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online-Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 15.06.2011 (http://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/Stellungnahmen/Nationaler_Aktionsplan_der_Bundesregierung.pdf)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS): Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung, Berlin, November 2012

Deutsche Post AG (Hg.): Bürgerdialog. Die Kraft der Kommunikation. 360°, Fachmagazin für das Management im öffentlichen Sektor, Ausgabe 22, Juni – Oktober 2013

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Composito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern, Berlin 2009

Elywyn, Glyn / Edwards, Adrian / Rhydderch, Melody: Shared Decision Making: das Konzept und seine Anwendung in der klinischen Praxis. In: Härter/Loh/Spies (Hg.): Gemeinsam entscheiden - erfolgreich behandeln. Neue Wege für Ärzte und Patienten im Gesundheitswesen. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln 2005

Frehe/Welti (Hg.): Behindertengleichstellungsrecht: Textsammlung mit Einführungen. 2. Auflage 2013, NOMOSGESETZE, Baden-Baden 2013

Hart, Roger A.: Children`s Participation. From Tokenism to Citizenship. UNICEF, Innocenti Essays No. 4, Florence/Italy, March 1992

Hartung, Susanne: Partizipation – wichtig für die individuelle Gesundheit? Auf der Suche nach Erklärungsmodellen. In: Rosenbrock, Rolf/ Hartung, Susanne (Hg.): Handbuch Partizipation und Gesundheit. Verlag Hans Huber Bern, 2012

Herriger, Norbert: Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung, Stuttgart 2. Auflage 2002

Heinrich Böll Stiftung (Hg.): Bürgerorientierte Gesundheit in Deutschland. Dokumentation einer Tagung. Band 9 der Schriften zu Wirtschaft und Soziales, Berlin 2012

Hirschberg, Marianne: Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen der Monitoring-Stelle 3/2010; hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin, Dezember 2010

Kiderlen, Elisabeth / Metzner, Helga: Experiment Bürgerbeteiligung. Das Beispiel Baden-Württemberg, hrsg. von der Heinrich Böll Stiftung, Band 32 der Reihe Demokratie, Berlin 2013

Kranich, Christoph: Stimmrecht für Patienten? In: Dr. med. Mabuse Mai/Juli 2013, S. 51 ff

Kruse, Klemens: Erfahrungen bei der Verhandlung von Zielvereinbarungen. In: Welti, Felix (Hg.): Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, kassel university press, Kassel 2013, S. 35 ff

Lowndes, Vivien / Pratchett, Lawrence: CLEAR: Understanding Citizen Participation in Local Government – and How to Make it Work Better.

http://www.europeanchallenge.eu/media/papers/ws1_Keynote_Lowndes_and_Pratchett_CLEAR.pdf

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW: Inklusive Gemeinwesen planen. Eine Arbeitshilfe, Düsseldorf, März 2014

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (Hg.): Unsere Gemeinde wird inklusiv! Ein Leitfaden für die Erstellung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Mainz 2013

Mißling, Sven / Ückert, Oliver: Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Vorabfassung einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin, März 2014

Nanz, Patrizia / Fritsche, Miriam: Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen. Hrsg. von der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 2012

Rappaport, Julian: Ein Plädoyer für die Widersprüchlichkeit. Ein sozialpolitisches Konzept von 'empowerment' anstelle präventiver Ansätze. In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 2/1985, S. 257-285

Reiser, Brigitte: Bürger statt Klienten: mehr Mitbestimmung für behinderte Menschen online unter: <http://blog.nonprofits-vernetzt.de/index.php/burger-statt-klienten-mehr-mitbestimmung-fur-behinderte-menschen/>

Rohrman, Albrecht: Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene (Vortragsmanuskript 2013, unveröffentlicht)

Rosenbrock, Rolf/ Hartung, Susanne (Hg.): Handbuch Partizipation und Gesundheit. Verlag Hans Huber Bern, 2012

Stiftung Digitale Chancen / Institut für Informationsmanagement Bremen (Hg.): Leitfaden Bürgerbeteiligung barrierefrei erfolgreich. 12-2011

Trojan, Alf: Bürgerbeteiligung – Die 12-stufige Leiter der Beteiligung von Bürgern an lokalen Entscheidungsprozessen. In: Alf Trojan & Heiner Legewie (Hrsg.), Nachhaltige Gesundheit und Entwicklung (S.324). Frankfurt/M.: Verlag für Akademische Schriften 2001(1988).

Vester, Michael: Partizipation, sozialer Status und Milieus. In: Rosenbrock, Rolf/ Hartung, Susanne (Hg.): In: Handbuch Partizipation und Gesundheit. Verlag Hans Huber Bern, 2012

Voigts, Guda: Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit. In: Teilhabe 1/2013, S. 18 ff

Welti, Felix (Hg.): Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, kassel university press, Kassel 2013

Wright, M.T./ Block, M./Unger, H.v.: Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung: Ein Modell zur Beurteilung von Beteiligung. Infodienst für Gesundheitsförderung, 3 (2007), S. 4-5

Links zur Partizipation

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/buerger_eng/index.jsp (Unterausschuss des Deutschen Bundestages zum Bereich bürgerschaftliches Engagement)

<http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00060491D1274941874.pdf>
(Forderungen des Deutschen Behindertenrates für einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention; auf den Seiten 50/51 auch prozessuale Vorschläge, die als Grundlage zur Erarbeitung von Partizipationsstandards dienen könnten)

<http://fra.europa.eu/en/project/2013/political-participation-persons-disabilities> (Studie der Grundrechteagentur der Europäischen Union zu "Political participation of persons with disabilities")

<http://lagsh-nrw.de/projekte/politische-partizipation/>

(NRW-Projekt: „Politische Partizipation für Menschen mit Behinderung in den Kommunen stärken!“)

<http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/themen-diskurse/netzwerk-aktiv/kommunale-leitlinien-buergerbeteiligung/>

(Offenes Portal zur Mitwirkung)

www.partizipation.at/standards_oeb.html (Praxisleitfaden zu den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich)

www.participationworks.org.uk/topics/disability

(Thema Partizipation von Kindern mit Behinderungen in Großbritannien)

www.partizipative-methoden.de

(Praxisorientierte Seite des nexus Instituts in Verbindung mit dem Zentrum Technik und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin)

www.partizipative-qualitaetsentwicklung.de

(Gesundheitsförderung bei Sozial Benachteiligten - von Gesundheit Berlin e.V. und der Forschungsgruppe Public Health am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung im Rahmen des gemeinsam durchgeführten Präventionsforschungsprojektes „Erfahrung nutzen – Wissen vertiefen – Praxis verbessern“ aufgebaut)

<http://www.politischepartizipation.de/>

(d|part ist ein gemeinnütziger, unabhängiger und überparteilicher Think Tank. Sein Ziel ist die Erforschung und Förderung verschiedener Formen politischer Partizipation)

www.wegweiser-buergergesellschaft.de

(Portal zu Demokratie, Engagement und Beteiligung)

Zum Autor

H.-Günter Heiden (M.A.), Jahrgang 1953, lebt in Berlin und arbeitet als freiberuflicher Publizist. Seine Themenschwerpunkte sind: Menschenrechte, gesetzliche Gleichstellung, internationale Behindertenpolitik, Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten, barrierefreies Naturerleben. Im Jahr 1990 hat er den "Initiativkreis Gleichstellung Behinderter" mit gegründet und 1993 die Anhörung der Behindertenverbände vor der Verfassungskommission koordiniert. Aktuell (2012-2015) ist er für das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Koordinator der BRK-Allianz.